



Die aktuellen Anwaltszahlen – genauer betrachtet

Niedergelassene Anwaltschaft schrumpft: Nur noch 145.658 Anwältinnen und Anwälte zum 1. Januar 2020

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Seit vielen Jahren ist eine der Traditionen auf dem Anwaltstag, dass das Soldan Institut in einer Veranstaltung über Entwicklungen auf dem Anwaltsmarkt informiert. Auf dem 2020 erstmals virtuell durchgeführten Anwaltstag hat diese Veranstaltung nicht stattgefunden. Daher soll an dieser Stelle zumindest in gedruckter Form das geboten werden, was stets am Beginn dieser jährlichen Veranstaltung besprochen wird: Die Entwicklung der Anwaltszahlen in Deutschland. Sie sind deswegen interessant, weil die Zahlen der niedergelassenen Anwälte zurückgehen – und wohl weiter rückläufig sein werden.

I. Status Quo

Auf den ersten Blick ist die Betrachtung der Anwaltszahlen kein sonderlich spannendes Unterfangen, publiziert die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) doch verlässlich jedes Jahr ihre für jedermann einsehbare Mitgliederstatistik. Gleichwohl lohnt sich ein genauerer Blick auf die Daten und das, was sie erst bei genauerer Analyse offenlegen. Dies gilt in der Gegenwart mehr als in der Vergangenheit, hat die Einführung eines weiteren Typus des Rechtsanwalts in Form des Syndikusrechtsanwalts in 2016 die Anwaltsstatistik doch nicht nur komplexer, sondern auch aussagekräftiger gemacht.

Ausgangsbefund in der offiziellen Anwaltsstatistik ist, dass zum 1. Januar 2020 165.901 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Mitglied einer Rechtsanwaltskammer waren. Dies bedeutet für den Verlauf des Jahres 2019 ein Wachstum der Zahl der anwaltlichen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern von 0,48 Prozent. Bei der Kategorisierung „Rechtsanwalt“ zeigt sich allerdings, dass der sprichwörtliche Teufel im Detail liegt. In dieser Gesamtzahl verbergen sich insgesamt fünf verschie-

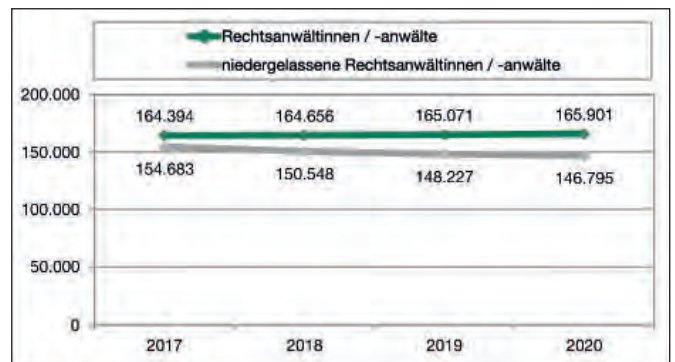


Abb. 1: Entwicklung der Zahl der Rechtsanwältinnen / -anwälte sowie der niedergelassenen Rechtsanwältinnen/-anwälte von 2017 bis 2020
Quelle: BRAK Mitgliederstatistik/eigene Berechnungen

dene Erscheinungsformen des „Rechtsanwalts“: Neben seinem als Archetyp, dem in eigener Kanzlei niedergelassenen Rechtsanwalt, sind dies der Syndikusrechtsanwalt, der doppelt als Syndikusrechtsanwalt und als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassene Rechtsanwalt, der nach EuRAG registrierte europäische Rechtsanwalt und der nach § 206 BRAO zugelassene Rechtsanwalt aus einem ATS-Signatarstaat.

Von diesen fünf Teilgruppen wachsen vier weiterhin: Die Syndikusrechtsanwälte, die doppelt zugelassenen Rechtsanwälte und die statistisch so ausgewiesenen „ausländischen“ Rechtsanwälte nach EuRAG und § 206 BRAO. Allein diese – in absoluten Zahlen relativ kleine Gruppe – ist dafür verantwortlich, dass auch die Zahl „der Rechtsanwälte“ insgesamt immer noch moderat wächst: Zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 1. Januar 2020 hat sich ihre Zahl von 10.642 auf 20.243 fast verdoppelt. Die sie in ihrer zahlenmäßigen Bedeutung deutlich in den Schatten stellende fünfte Teilgruppe, jene der niedergelassenen Rechtsanwälte mit deutscher Berufsqualifikation¹, ist hingegen innerhalb von nur vier Kalenderjahren um mehr als 8.000 Berufsträger von 153.752 auf 145.658, also um 5,3 Prozent geschrumpft.²

Die Gründe für den Rückgang der Zahl niedergelassener Rechtsanwälte sind vielschichtiger Natur: Das Erreichen des Ruhestandsalters von (relativ) großen, erstmals durch berufsständische Versorgung abgesicherten Zulassungsjahrgängen der späten 1970er und frühen 1980er Jahre, aber auch die zunehmende Zahl von Zulassungsverzichten bei unter 40jährigen Berufsträgern. Beim Anwaltsnachwuchs sind prägend die trotz der seit einigen Jahren wieder steigenden Studierendenzahlen unverändert niedrigen Absolventenzahlen, der verschärfte Wettbewerb der juristischen Berufe um Absolventen. Eher punktueller Natur waren der „beA-Effekt“ auf Titularzulassungen und der Wechsel von Altsyndizi in die Syndikusanwaltschaft.

1 In ihr enthalten sind auch die sog. Alt-Syndizi, die aufgrund Bestandsschutzregeln auf eine Zulassung (auch) als Syndikusrechtsanwalt verzichtet haben. Ihre (unbekannte) Zahl nimmt altersbedingt bzw. aufgrund von Arbeitgeberwechseln kontinuierlich ab,
2 Die offizielle Statistik der BRAK nennt diesen Wert nicht, weil die nach EuRAG bzw. § 206 BRAO unter einer Berufsbezeichnung eines anderen Staats als „ausländische Rechtsanwälte“ geführten Kammermitglieder zwar in Summe ausgewiesen werden, allerdings in der Gesamtstatistik den anderen drei Teilgruppen hinzugesetzt werden. Ihr insofern doppelter Ausweis in der Statistik beruht nicht auf (rechtsdienstleistungsrechtlich ohnehin sinnfreien) Doppelzulassungen/-registrierungen als „deutscher“ und als „ausländischer“ Rechtsanwalt, weil solche bei bestehender bzw. angestrebter Zulassung als deutscher Rechtsanwalt von den Kammern nicht erfolgen.

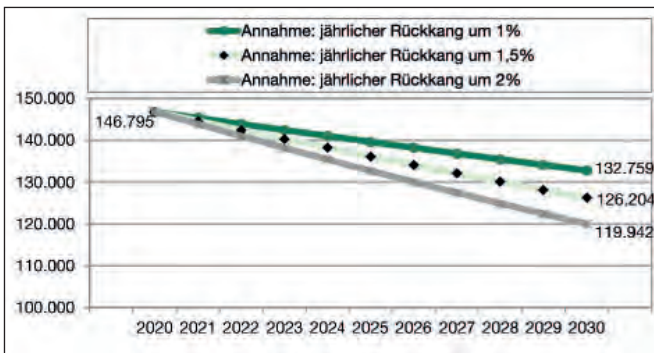


Abb. 2: Mögliche Entwicklung der Zahl der niedergelassenen Rechtsanwältinnen / -anwälte bis 2020 bis 2030 (Annahme: weiterer jährlicher Rückgang um 1 Prozent, 1,5 Prozent, 2 Prozent)

II. Zukünftige Entwicklung

Die für den Markt bedeutsamste, seit 2017 kleiner werdende Teilgruppe der niedergelassenen Rechtsanwälte interessiert vor allem die, die auf dem Markt als Anbieter von anwaltlichen Rechtsdienstleistungen agieren, aber auch jene, die sich rechts- oder berufspolitisch mit Themen wie dem Zugang zum Recht befassen. Eine isolierte Betrachtung ist daher zielführend.³

Für sie deuten die Anwaltszahlen der jüngeren Vergangenheit für die Zukunft auf eine deutlich veränderte Wettbewerbssituation hin: Schreibt man die Anwaltszahlen auf der Grundlage der jährlichen Rückgänge seit 2017, die bei 2,7 Prozent, 1,5 Prozent und 1 Prozent pro Jahr lagen, über einen längeren Zeitraum fort, zeigen sich spürbare Rückgänge bei der Zahl der niedergelassenen Rechtsanwälte. Geht man von einem weiteren kontinuierlichen Rückgang von jährlich nur 1 Prozent aus, wären im Jahr 2030 nur noch rund 133.000 niedergelassene Anwälte in Deutschland tätig, ihre Zahl hätte sich damit von 2017 bis 2030 um mehr als 20.000 verringert. Geht man davon aus, dass die jeweils über 2 Prozent liegenden Rückgänge in den Jahren 2017/18 zum Teil auf einmaligen Sondereffekten durch gehäufte Zulassungsverzichte im Zuge der beA-Einführung beruhten und unterstellt deshalb für die nähere Zukunft weitere jährliche Rückgänge von 1,5 Prozent oder 2 Prozent, lägen die Zielwerte für das Jahr 2030 bei 126.000 bzw. 120.000 niedergelassenen Rechtsanwälten, also einem Nettoverlust von 28.000 bzw. 34.000 Berufsträgern.⁴

Naturgemäß sind solche Prognosen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet und hängen zum Beispiel auch von der Frage ab, ob die seit einigen Jahren festzustellende, in dramatisch rückläufigen Neuzulassungszahlen resultierende „Absolventenkrise“ überwunden werden wird (wofür – trotz einer aktuell leichten Erholung der Studierenden- und Referendarzahlen – angesichts der demographischen Rahmenbedingungen mittelfristig wenig spricht). Gewiss dürfte aber jedenfalls sein: Die Zahl der niedergelassenen Anwälte in Deutschland wird nach kontinuierlichem Wachstum zwischen 1860 und 2016 nicht mehr zunehmen – eine Zeitenwende.

³ Nur sie bieten Rechtsdienstleistungen zum deutschen Recht bzw. der Allgemeinheit auf dem Markt an (zum weitgehenden Verzicht auf eigene Mandatspraxis jener Syndizi, die allgemein rechtsdienstleistungsbefugt sind Kilian, Die junge Anwaltschaft, 2014, S. 282 ff.).

⁴ Die sog. Vollzeitäquivalenten würden aufgrund des geschlechtsspezifischen Wandels der Anwaltschaft und der hieraus folgenden Zunahme von Teilzeittätigkeit noch deutlich stärker abnehmen.

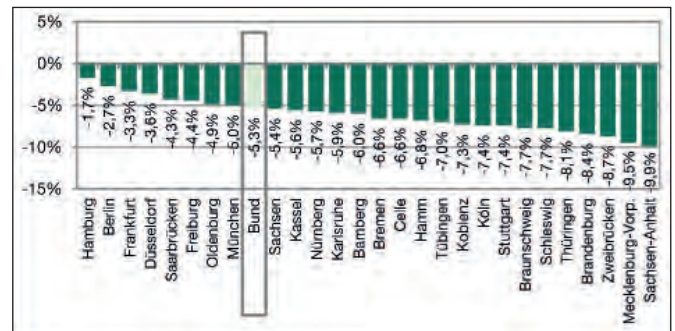


Abb. 3: Prozentualer Rückgang der Zahl der niedergelassenen Rechtsanwältinnen / -anwälte 2017 bis 2020 nach Rechtsanwaltskammern

Quelle: BRAK Mitgliederstatistik/eigene Berechnungen

III. Regionales

Wenngleich für rechts- und berufspolitische Weichenstellungen die vorstehende deutschlandweite Betrachtung reizvoll ist, so wird den einzelnen Berufsträger primär sein unmittelbares wettbewerbliches Umfeld interessieren, also die Frage, wie sich die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwälte in seinem Kammerbezirk in den letzten Jahren entwickelt hat. Eine solche Betrachtung zeigt, dass es in einzelnen Kammerbezirken zu teilweise erheblichen Rückgängen der Zahl der niedergelassenen Rechtsanwälte gekommen ist.

Die höchsten Rückgänge verzeichnen – unter anderem aufgrund ihrer wiedervereinigungsbedingt problematischen Altersstruktur – die ostdeutschen Rechtsanwaltskammern. Dort sind – mit Ausnahme von Sachsen – seit 2017 die bundesweit höchsten Rückgänge zu verzeichnen, sie liegen im betrachteten Vierjahres-Zeitraum zwischen 8,1 Prozent (Thüringen) und 9,9 Prozent (Sachsen-Anhalt). Aber auch Kammern wie Koblenz, Köln, Schleswig, Stuttgart, Tübingen und Zweibrücken verzeichnen Rückgänge von 7,0 Prozent bis 8,7 Prozent. Am wenigsten Federn lassen mussten die großstädtisch geprägten Kammern Hamburg (-1,7 Prozent), Berlin (-2,7 Prozent) und Frankfurt (-3,3 Prozent). In absoluten Zahlen bedeutet dies zum Beispiel, dass die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwälte im Bezirk der RAK München um fast 1.000, bei der RAK Köln um fast 900 und bei der RAK Stuttgart um mehr als 500 zurückgegangen ist. In Sachsen-Anhalt als dem Bundesland mit ohnehin der geringsten Anwaltsdichte ist die Zahl der Rechtsanwälte binnen vier Jahren von 1.733 auf 1.562 zurückgegangen, in Mecklenburg-Vorpommern von 1.524 auf 1.379. Insofern gilt, dass die deutschlandweit rückläufigen Anwaltszahlen die verschiedenen Regionen mit sehr unterschiedlicher Intensität getroffen haben – und die weiteren Auswirkungen im bevorstehenden Jahrzehnt regional sehr unterschiedlich sein werden.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de